

X. gegen Österreich

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 17.072/90

Zulässigkeitsentscheidung vom 29. Juni 1992

Verfahrensgarantien im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß**Sachverhalt:**

Im Februar 1990 wurde die Beschwerdeführerin im "Noricum"- Untersuchungsausschuss bezüglich der Umstände bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial als Zeugin befragt. Dabei soll sie eine unwahre Aussage gemacht haben, wofür sie vom Landesgericht Wien zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Die Berufung dagegen ist noch anhängig.

Rechtsausführungen:

Die Beschwerdeführerin behauptet, zwar formal als Zeugin einvernommen worden zu sein, tatsächlich sei sie jedoch Angeklagte in einem Strafverfahren gewesen. In diesem Verfahren sei sie als "materiell" Angeklagte durch keine Verfahrensgarantien geschützt gewesen, Art. 6 (1) (fairer Verfahren) und 6 (2) (Unschuldsvermutung) EMRK seien somit verletzt worden.

Nach der Rechtsprechung der Straßburger Organe ist zur Beantwortung der Frage, ob ein Verfahren eine strafrechtliche Anklage zum Gegenstand hat, zuerst dessen Stellung im nationalen Rechtssystem zu betrachten. Weiters sind die Natur des Vergehens und die Art der Rechtsfolgen zu berücksichtigen (vgl. Urteil Engel A/22, Urteil Öztürk, A/73, etc.).

Die Kommission bekräftigt, dass Art. 6 EMRK auf Verfahren anwendbar sein kann, deren Gegenstand nach nationalem Recht keine strafrechtliche Anklage darstellt (vgl. Urteil Deweer, A/35).

Das Verfahren vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß diente jedoch der Feststellung der politischen und administrativen Verantwortlichkeit für die Umgehung der Ausfuhrverbote für Kriegsmaterial. Es besteht kein Anhaltspunkt, darin ein verschleiertes Strafverfahren zu erblicken. Das nachfolgende Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin bezog sich nämlich auf eine falsche Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß und hat auf die Frage, ob das Ausschussverfahren eine strafrechtliche Anklage betraf, keinen Einfluss. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich um keine "strafrechtliche Anklage", so dass die Beschwerde in diesem Teil als mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar zurückzuweisen war.

Die Beschwerdeführerin behauptete außerdem eine Verletzung der Unschuldsvermutung des Art. 6 (2) EMRK. Soweit sich diese Beschwerde auf verfahrensrechtliche Aspekte der Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß bezieht, wurde sie schon behandelt. Soweit sie jedoch den Einfluss des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf andere Verfahren betrifft, hält die Kommission fest, dass diese noch anhängig sind und die Fairness eines Strafverfahrens erst nach dessen Abschluss beurteilt werden kann. Die Beschwerde ist daher in diesem Teil verfrüht und als offensichtlich unbegründet gemäß Art. 27 (2) EMRK zurückzuweisen.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)